SKHG
Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt

Zugang zu spezialisierten medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen für Gewaltopfer

Darstellung von vier bereits bestehenden Diensten in der Schweiz

SKHG
Schweizerische Konferenz
gegen Häusliche Gewalt

Marktgasse 36
3011 Bern

info@skhg.ch
skhg.ch

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt

Autorinnen

Charlotte Briner
Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Kanton Basel-Stadt

Sabine Schuler
Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Sicherheitsdirektion
Kanton Zürich

Herausgeberin

Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt – SKHG

Publiziert im Herbst 2026

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt

Inhalt

1. Einleitung 04

2. Ausgangslage und Ziel 04

3. Vorgehensweise 05

4. Hinweis 06

5. Darstellung der vier Dienste 07
a. Zielgruppe 07
b. Angebot 07
c. Organisation 13
d. Zahlen 15
e. Mögliche Kapazität 16
f. Zusätzliche Hinweise 16

6. Dank und Kontaktangaben 17

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt

Zugang zu spezialisierten medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen für Gewaltopfer. Darstellung von vier bereits bestehenden Diensten in der Schweiz.

1. Einleitung

Derzeit wird im Parlament über die Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) beraten. Mit der Teilrevision sollen die Leistungen der Opferhilfe gestärkt werden. Das Hauptziel der Revision besteht darin, den Opfern von Gewalt, namentlich von häuslicher und sexueller Gewalt, Zugang zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen zu gewährleisten. Die Botschaft zur Teilrevision[1] und der Entwurf des Bundesrates[2] sind öffentlich zugänglich.

Art. 1 Abs. 4 E-OHG sieht vor, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht. Diese Gesetzesänderung soll die heute bestehende Unsicherheit beseitigen. Art. 14a E-OHG sieht weiter vor, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass sich Opfer und ihre Angehörigen an eine Stelle wenden können, um spezialisierte medizinische und rechtsmedizinische Leistungen zu erhalten. Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe soll insbesondere die erforderlichen medizinischen Untersuchungen und Behandlungen, die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren und die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren umfassen.

Bei Verabschiedung der Revision durch das Parlament sind die Kantone verpflichtet, die genannten Artikel umzusetzen.

2. Ausgangslage und Ziel

Der Auftrag an die Kantone, eine Stelle zu errichten, an die sich die Opfer und ihre Angehörigen wenden können und die spezialisierte Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe erbringt, ergibt sich einerseits aus dem oben erwähnten Art. 14a E-OHG, anderseits aus Art. 25 der Istanbul-Konvention (IK). Die IK verwendet für die zu errichtenden Stellen den Begriff «Krisenzentren». Um der Autonomie der Kantone besser

1. Fedlex: BBl 2025 3332 – Botschaft zur Änderung des Opferhilfegesetzes
2. Fedlex: BBl 2025 3333 – Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) (Entwurf)

Rechnung zu tragen und das aktuelle System des OHG beizubehalten, wurde im Entwurf des teilrevidierten OHG der Begriff «Krisenzentren» nicht übernommen. Entsprechend wird auch in dieser Darstellung bewusst auf den Begriff «Krisenzentren» verzichtet.

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG – CSVD setzt sich seit Jahren für den Opferschutz ein[3] und befürwortet die Teilrevision. Die Annahme der Teilrevision kann für einzelne Kantone jedoch eine Herausforderung darstellen.

Mit der Darstellung von unterschiedlichen, bereits bestehenden Diensten möchte die SKHG den Kantonen aufzeigen, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. So können bestehende Dienste adaptiert oder einzelne Module aus den Diensten übernommen werden. Je nachdem besteht auch die Möglichkeit, sich dem Dienst eines anderen Kantons anzuschliessen.

3. Vorgehensweise

a. Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Für die Realisierung der Darstellung und für die Erhebungen in den betreffenden Kantonen hat die SKHG eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese setzte sich zusammen aus Charlotte Briner, Gewaltschutz und Opferhilfe, JSD Basel-Stadt; Nicole Fernandez, Fachverantwortliche Sexualdelikte und Einvernahmen, Kantonspolizei Bern; Sabine Schuler, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST), Kantonspolizei Zürich sowie einer Vertretung des Bundesamtes für Justiz (BJ).

b. Auswahl der bestehenden Dienste für die Darstellung

Für die Darstellung wurden vier bereits bestehende Dienste ausgewählt, namentlich die Dienste der Kantone Bern, Graubünden, Waadt und Zürich. Dabei wurden bewusst Kantone ausgewählt, die sich in ihrer Geografie, Grösse und Beschaffenheit unterscheiden. Die Dienste werden lediglich dargestellt und nicht miteinander verglichen.

Auch andere Kantone haben bereits Anstrengungen unternommen, um ein hochwertiges Angebot anzubieten. Der Kanton Genf[4] verfügt insbesondere über eine rechtsmedizinische Beratung für Opfer von Gewalt; die Kantone

3. SKHG: Istanbul-Konvention: Bestandesaufnahme 2018 und Bestandesaufnahme 2026
4. Hôpitaux Universitaires Genève: La consultation médico-légale (CMLV) est destinée à toute personne adulte victime de violence – HUG

Freiburg[5] und Wallis[6] haben Abteilungen für Gewaltmedizin eröffnet; der Kanton Schaffhausen hat mit der Universität Zürich (Aufsuchender Dienst Forensic Nurses) eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen und am Kantonsspital eingeführt;[7] der Kanton St. Gallen[8] hat die Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt etabliert und in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden ebenfalls rechtsmedizinische Abklärungen angeboten.[9] [10]

c. Datenerhebung

Den zuständigen Institutionen der Kantone Bern, Graubünden, Waadt und Zürich wurden insgesamt 85 Fragen zugestellt. Die Antworten wurden teilweise zusammengefasst und in die Darstellung integriert.

d. Zugänglichmachen für die Kantone

Die Darstellung der Dienste wird den Kantonen durch die Mitglieder der SKHG an die für die Umsetzung zuständigen Stellen übermittelt. Die Darstellung findet sich auch auf der Website der SKHG.

e. Darstellung der Übersicht für Fälle ohne Strafanzeige

In der Darstellung werden die Leistungen der Dienste aufgezeigt, die **ohne Strafanzeige** erbracht werden. Dies aus dem Grund, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht (vgl. Art. 1 Abs. 4 E-OHG). Zudem kommen bei Fällen mit Anzeigeerstattung andere (polizeiliche) Abläufe zur Anwendung und es gelten andere Regeln für die Kostenübernahme etc.

4. Hinweis

Der Kanton Luzern beauftragte Interface Politikstudien Forschung Beratung AG mit einer Situationsanalyse, um zu prüfen, welche Optimierungsmöglichkeiten sich für den Kanton Luzern aus Diensten anderer Kantone übertragen lassen. Im Gegensatz zur vorliegenden Darstellung zeigt der Bericht[11] Vor- und Nachteile der Dienste in Bezug auf den Kanton Luzern auf. Er vergleicht die Dienste der Kantone Luzern, Bern, Graubünden und Zürich.

5. Hôpital fribourgeois (HFR): Unité de médecine des violences – hôpital fribourgeois
6. Hôpital du Valais: Violences – Hôpital du Valais
7. Kanton Schaffhausen: Aufsuchender Dienst Forensic Nurses
8. Rechtsmedizin HOCH Health Ostschweiz: Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt
9. Kanton Basel-Stadt: Untersuchung nach Sexualdelikten
10. Kanton Aargau: Sexualisierte Gewalt – Kanton Aargau
11. Kanton Luzern: Situationsanalyse Erstversorgung 2025 – Kanton Luzern

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt

5. Darstellung der vier Dienste

a. Zielgruppe — Personen, die den Dienst in Anspruch nehmen können

Bern Berner Modell (IRM/Inselspital)	**Graubünden** Gewaltmedizinische Sprechstunde / Forensic Nursing Sprechstunde	**Waadt** Unité de médecine des violences (UMV)	**Zürich** Aufsuchender Dienst Forensic Nursing (ADFN)
• Opfer von sexualisierter Gewalt, unabhängig von Alter und Geschlecht, sowie Kinder, die Opfer von körperlicher Gewalt wurden, können den Dienst rund um die Uhr in Anspruch nehmen. • Für Opfer von häuslicher Gewalt ohne sexualisierte Gewalt gibt es keinen solchen Dienst, jedoch neu eine Sprechstunde für Opfer häuslicher Gewalt (siehe letztes Feld).	• Opfer von häuslicher Gewalt und aller Gewaltformen, unabhängig von Alter und Geschlecht, können die Sprechstunde zu den Öffnungszeiten in Anspruch nehmen. • Opfer von akuter sexualisierter Gewalt werden in den Notaufnahmen betreut (Frauenklinik, Erwachsenen-/Kindernotfall). In über 90% dieser Fälle kommen die Betroffenen danach noch in die Sprechstunde oder eine der Forensic Nurses der Sprechstunde ist während der Betreuung in der Notaufnahme anwesend.	• Opfer von häuslicher Gewalt, Erwachsene und Minderjährige von 16–18 Jahren, unabhängig vom Geschlecht, können den Dienst zu den Öffnungszeiten beanspruchen. • Opfer von sexueller Gewalt können die Sprechstunde nicht beanspruchen.	• Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt, unabhängig von Alter und Geschlecht, können den Dienst rund um die Uhr in Anspruch nehmen. • Für Opfer von Genitalverstümmelungen gibt es eine eigene Anlaufstelle FGMhelp.

b. Angebot — Angebotene Leistungen

• Medizinische und rechtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation. • Beratung und psychologische Unterstützung durch das klinische Fachpersonal. • Weiterverweisung an Opferberatungsstelle (bei Einverständnis des Opfers). Keine Anzeigeberatung.	• Rechtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation. Abgabe einer fachärztlich unterzeichneten rechtsmedizinischen Dokumentation. • Risiko- und Bedürfnisanalyse. Beratung und Weiterweisung an geeignete Angebote und Stellen, bspw. Opferberatungsstelle (bei Einverständnis des Opfers). Keine Anzeigeberatung.	• Rechtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation. • Beratung und psychologische Unterstützung der Opfer. Beratung und Weiterweisung an geeignete Angebote und Stellen, bspw. Opferberatungsstelle (bei Einverständnis des Opfers). Keine Anzeigeberatung.	• Rechtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation. • Beratung der Opfer, Anbindung an eine kantonale Opferberatungsstelle und weitere geeignete Angebote (bei Einverständnis des Opfers). Keine Anzeigeberatung.

b. Angebot — Ablauf der Untersuchung

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Die rechtsmedizinische Untersuchung durch die Ärztinnen und Ärzte des IRM Bern findet zeitgleich und zusammen mit dem klinischen Personal der aufbietenden Klinik statt.	• In der Forensic Nursing Sprechstunde findet nur eine rechtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation statt. • Die medizinische (somatische) Untersuchung und Behandlung erfolgt durch andere Einrichtungen (z.B. Kantonsspital, Hausärztin oder Hausarzt). • Bei akuter sexualisierter Gewalt in den Notaufnahmen findet die medizinische und rechtsmedizinische Untersuchung je nach Fall zeitgleich oder nacheinander statt.	• Die medizinische (somatische) Untersuchung und Behandlung findet nicht an der UMV statt.	• Bei häuslicher Gewalt kann die forensische Spurensicherung zeitlich unabhängig von der medizinischen Untersuchung erfolgen. • Bei der Sicherung von Spuren bei Sexualdelikten erfolgt die Spurensicherung im Genitalbereich gemeinsam. Die Rollenzuteilung ist hierbei klar. Das Spitalpersonal wird regelmässig zu Angebot und Aufgaben des ADFN geschult.

Psychologische Unterstützung und Beratung

• Beratung und psychologische Hilfe durch das klinische Fachpersonal.	• Die reguläre Aktivität der Sprechstunde (Anamnese, Untersuchung und Dokumentation) ist ein Beitrag zur Traumabewältigung. In dringenden Fällen Überweisung an den mobilen Dienst der Psychiatrie, ansonsten Anbindung an Opferhilfestelle für nichtdringende psychologische Unterstützung.	• Ein Beratungsgespräch findet statt. Weiterweisung an Opferhilfestellen für psychologische Unterstützung.	• Keine Beratung, bei Bedarf jedoch Vermittlung an geeignete Stellen, bspw. Weiterleitung an die Opferhilfestelle oder Vermittlung Schutzunterkunft.

b. Angebot Anonyme Inanspruchnahme des Dienstes

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Diese Frage hängt von den Kliniken ab. Das IRM übernimmt die Personalien, die in der zuweisenden Klinik angegeben wurden, und verrechnet auch dieser seine Berichte/Gutachten/ Rechnungen.	• Die Anonymität kann in der Sprechstunde gewährleistet werden. Keine Kostenabwicklung über Sozialversicherungen. Keine Weitergabe von Informationen ohne schriftliche Ermächtigung durch die Opfer. • Opfer von akuter sexualisierter Gewalt werden in den Notaufnahmen betreut, wo die Kosten über die Unfallversicherung abgerechnet werden. Anonymität und Kostenübernahme ohne Sozialversicherungen ist aber in Härtefällen möglich.	• Die Sprechstunde kann nicht anonym in Anspruch genommen werden.	• Der Dienst kann anonym genutzt werden. Da der ADFN direkt mit der kantonalen Behörde abrechnet und die Dienstleistung nicht auf Rechnungen etc. ausgewiesen wird, erfahren unbefugte Drittpersonen über die Kostenabrechnung nichts von der Inanspruchnahme. • Das Personal des ADFN trägt «normale» Pflegekleidung und ist nicht als «forensischer Dienst» erkennbar. Dadurch kann die Spurensicherung unauffällig erfolgen, selbst wenn die mutmassliche Tatperson vor der Türe des Untersuchungsraums im Notfall wartet.

Risikoeinschätzungen und Handlungsempfehlungen bezüglich Sicherheit

• Dies ist in der Verantwortung der zuweisenden Klinik.	• In der Sprechstunde geschieht eine Risikoabschätzung mit Standardfragen und eine entsprechende Abgabe von Empfehlungen. Bei involvierten Kindern (direkt oder indirekt) erfolgt interdisziplinäre Fallbesprechung mit der Kinderschutzgruppe. Soziale Nothospitalisierungen sind möglich. • Zugang, Treffpunkt sind diskret. Untersuchungsräumlichkeiten sind für Aussenstehende nicht einfach auffindbar und zugänglich. Bei der Terminvereinbarung wird ein sicherer Kommunikationskanal abgemacht.	• Mit den Opfern wird systematisch ein Sicherheitsplan besprochen.	• Dies ist in der Verantwortung der zuweisenden Klinik.

b. Angebot Zurverfügungstellen der Unterlagen

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• In der Regel werden den Opfern keine Unterlagen ausgehändigt. Auf Wunsch des Opfers können diese jedoch zur Verfügung gestellt werden.	• Betroffene erhalten die gesamte Dokumentation inklusive Fotos. Sexualisierte Gewalt ohne Anzeige: zusätzlich Protokoll und Bericht. • Fertigstellung innert 3 Wochen. Wunschgemäss Übergabe, Versand oder Aufbewahrung. Die Abholung erfordert Identitätskontrolle.	• Der ärztliche Befundbericht mit den Fotos wird ausschliesslich dem Opfer übergeben. Eine Kopie steht bei Bedarf an der UMV zur Verfügung. Die persönliche Übergabe oder der Versand der Unterlagen an eine sichere Adresse erfolgt bis maximal einen Monat nach der Untersuchung.	• Die Unterlagen verbleiben beim IRM und werden dem Opfer nicht zur Verfügung gestellt.

Weitergabe der Unterlagen an Dritte

• Bei einer nachträglichen Strafanzeige erfolgt die Weitergabe von Unterlagen an die Strafverfolgungsbehörden ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Entbindung durch das Opfer.	• Die Weitergabe von Unterlagen erfolgt ausschliesslich mit aktueller (nicht in Notsituation abgegebener) schriftlicher Entbindung.	• Die Weitergabe von Unterlagen erfolgt ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Entbindung durch das Opfer, nachdem dieses die Unterlagen zur Kenntnis genommen hat.	• Bei einer nachträglichen Strafanzeige erfolgt die Weitergabe von Unterlagen an die Strafverfolgungsbehörden ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Entbindung durch das Opfer.

Unterschied der Unterlagen mit oder ohne Strafanzeige

• Ohne Strafanzeige wird nur eine Befunddokumentation ohne Beurteilung erstellt. Die gesicherten Spuren werden nur bei nachträglich eingereichter Strafanzeige ausgewertet.	• Die Unterlagen sind identisch.	• Die Unterlagen sind identisch.	• Ohne Strafanzeige wird nur eine Befunddokumentation ohne Beurteilung erstellt. Die gesicherten Spuren werden nur bei nachträglich eingereichter Strafanzeige ausgewertet. Die Unterlagen verbleiben beim IRM und werden dem Opfer nicht zur Verfügung gestellt.

b. Angebot Lagerung der Spuren / Archivierung der Dokumente

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Aufbewahrung im IRM Bern. • Abstriche als Trockenasservate, Blut/Urin tiefgefroren als Feuchtasservate. Frist 15 Jahre. • Bei anderen Asservaten (Kleidungsstücke, Brillen, Handys etc.) werden die Opfer vom IRM für die Aufbewahrung angeleitet und mit Papiertüten für Asservate ausgestattet. • Opfer können sich direkt ans IRM wenden, wenn sie Zugang zu den Asservaten möchten oder die vorzeitige Entsorgung oder Rückgabe der im IRM gelagerten Asservate verlangen. Eine vorzeitige Löschung der Dokumente ist infolge Aufbewahrungspflicht nicht möglich.	• Aufbewahrung im IRM Graubünden. • Frist: Bei sexualisierter Gewalt und sehr schweren Fällen bis zur Volljährigkeit +15 Jahre. Für andere Spuren 1–3 Jahre. • Kleidungsstücke, Brillen, Handys etc. werden fotografiert, in die Dokumentation aufgenommen. Anschliessend werden sie verpackt, versiegelt und zurückgegeben. • Eine vorzeitige Entsorgung ist möglich. Eine vorzeitige Löschung der Dokumente ist infolge Aufbewahrungspflicht nicht möglich.	• Keine Antwort möglich.	• Aufbewahrung im IRM UZH. • Frist 15 Jahre. Aufbewahrung für kleine Kleidungsstücke (bspw. Slips, Tops, Binden, Tampons) möglich. Aufbewahrung von grösseren Gegenständen (Kleidungsstücke, Bettwäsche, Handys, Brillen etc.) nicht möglich. • Kein Zugang für die Opfer zu den Asservaten. Vorzeitige Rückgabe oder Entsorgung der Asservate nicht möglich.

Zeitliche Verfügbarkeit

• Aufgebot via Kliniken des Inselspitals (Frauenklinik, Kinderklinik, Erwachsenennotfall) rund um die Uhr.	• Opfer und Angehörige melden sich direkt/selbstständig via E-Mail, Social Media oder Telefon, ggf. mithilfe der Vermittlung durch Fachstellen, Behörden und Kliniken. Terminvergabe und Sprechstunde werktags. Terminvergabe innert 24 bis 48 h nach Anfrage. Opfer akuter sexualisierter Gewalt werden in den Notaufnahmen betreut.	• Opfer und Angehörige können sich direkt/selbstständig an den Dienst wenden, ggf. mithilfe der Vermittlung durch Fachstellen, Behörden und Kliniken. Terminvergabe und Sprechstunde werktags 8 bis 17 Uhr. Wochenenden und Feiertage von 8 bis 12 Uhr. Terminvergabe innert 24 bis 48 h nach Anfrage.	• Opfer und Angehörige können sich direkt/selbstständig an den Dienst wenden, ggf. mithilfe der Vermittlung durch Fachstellen, Behörden und Kliniken. Erreichbarkeit 24/7/365 über eine kostenlose Telefonnummer (0800 090909). Dienst kann direkt nach Anfrage aufgeboten werden.

b. Angebot

Örtliche Erreichbarkeit

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Die Untersuchungen finden in den Kliniken des Inselspitals statt (Frauenklinik, Kinderklinik, Erwachsenennotfall etc.). Gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr.	• Die Sprechstunde verfügt über speziell ausgestattete Räumlichkeiten in der Rechtsmedizin des Spitals, barrierefrei und gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Treffpunkt und Ort ist diskret, geschützt und vertraulich.	• Spital, gute Erreichbarkeit. Kinderbetreuung kann organisiert werden.	• Die Untersuchungen finden in den Spitälern und ausgewählten ärztlichen Institutionen statt, grundsätzlich gute Anbindung der Kliniken an öffentlichen Verkehr.

Kostenregelung für das Opfer

• Dies ist nicht möglich. Die klinischen Leistungen werden nur teilweise durch die Krankenkasse oder Unfallversicherung übernommen, die rein forensisch-rechtsmedizinischen Leistungen werden ohne Strafanzeige gar nicht übernommen. Opfer können sich an eine Opferberatungsstelle wenden für eine Teilfinanzierung der Kosten (via Soforthilfe). Die Opferhilfestellen können jedoch nur übernehmen, wenn die Negativentscheide der Versicherungen vorliegen.	• Das Angebot ist für Betroffene kostenlos. Die Abgeltung erfolgt anonymisiert über das kantonale Sozialamt. • Bei sexualisierter Gewalt ist die Unfallversicherung Standard. Über die Sprechstunde kann aber eine Lösung gefunden werden (Härtefallregelung, Patientenfonds, Opferhilfestelle). Die Härtefallregelung ist unkompliziert: Dem Kanton wird lediglich die Anzahl Fälle mitgeteilt; die Finanzierung läuft dann über die Soforthilfe der Opferhilfe.	• Das Angebot ist für Betroffene kostenlos. Die Finanzierung wird über den Kanton gewährleistet.	• Das Angebot ist für Betroffene kostenlos. Die Finanzierung wird über den Kanton gewährleistet.

c. Organisation

Angliederung

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Berner Modell, Angliederung an das IRM Bern.	• Angliederung an das IRM des Kantonsspitals Graubünden • Für Pflegefachpersonen zusätzlich administrative und pflegerisch-fachliche Angliederung an das Departement Pflege des Kantonsspitals Graubünden.	• Einheit für Gewaltmedizin (UMV), CHUV und forensisch-medizinisch-rechtliche Beratung für erwachsene Gewaltopfer, HUG (Angliederung an CHUV-CURML), Unité de médecine des violences (UMV).	• Angliederung an das IRM UZH.

Bei Leistungserbringung durch Forensic Nurses: Art der Ausbildung, fachliche Supervision, Fortbildung

• Keine Leistungserbringung durch Forensic Nurses.	• Ausgebildete Pflegefachpersonen mit abgeschlossenem CAS in Forensic Nursing. Fallbezogene rechtsmedizinisch fachärztliche Supervision. 2-monatliche Interne Fortbildungen. Förderung und Unterstützung externer Fortbildungen und Aktivitäten in forensisch tätigen Vereinen.	• Keine Leistungserbringung durch Forensic Nurses. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Personal der UMV. Obligatorische Schulung: CAS «Zwischenmenschliche Gewalt: rechtsmedizinische Aspekte und Versorgungsleistungen», davon das Modul «Misshandlung älterer Menschen: forensische Aspekte der Betreuung»; Schulung zum Umgang mit Suizidgefährdung; individuelle Unterstützung in den ersten 2 Monaten nach der Anmeldung; laufende Weiterbildung in medizinischem, forensischem, sozialem und juristischem Bereich.	• Ausgebildete Pflegefachpersonen mit abgeschlossenem CAS Forensic Nursing. Sorgfältige Einarbeitung, kontinuierliche Weiterbildung am IRM ZH, Arbeit im Delegationsmodell (im Hintergrund ist immer eine Fachärztin oder ein Facharzt Rechtsmedizin für den Fall zuständig).

Interdisziplinärer Austausch / Monitoring

• Kooperation, Austausch und Monitoring durch das Kooperationsgremium «Berner Modell» (4 Sitzungen/Jahr, 1 Tagung/Jahr).	• Kooperation, Austausch und Monitoring durch den kantonalen runden Tisch gegen häusliche Gewalt.	• Die zuständige Person ist Mitglied der kantonalen Kommission zur Bekämpfung häuslicher Gewalt Kanton Waadt sowie in der regionalen Gruppe Wallis-Unterwallis zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt.	• Kooperation, Austausch und Monitoring u.a. durch eine Begleitgruppe, organisiert von der Gesundheitsdirektion.

c. Organisation

Bekanntmachung und Öffentlichkeit

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Flyer «Berner Modell», der z.B. in Apotheken, Hausarztpraxen, Frauenärztinnen etc. aufliegt. Homepage Kantonspolizei Bern, Zentrum für sexuelle Gesundheit Frauenklinik Bern, Opferhilfestellen.	• Information durch Fachpersonen und Fachstellen. Flyer und Kärtchen. Standaktionen. Information über Webseite.	• Information via Netzwerkpartnerinnen und -partner, Internet, Presse.	• Information via Webseite, Medien, Spitäler, Fachveranstaltungen, Information durch andere Stakeholder (Polizei, Opferberatungsstellen, Staatsanwaltschaft etc.).

Investitionskosten für den Aufbau

• Da es kein örtliches Zentrum gibt, sind keine Angaben möglich.	• Die Anfangsinvestition setzt sich aus der Projektleitung vor Ort, der Ausbildungskosten der Pflegefachpersonen (CHF 6000.–/Person) und dem Materialbedarf (ca. CHF 30 000.–) zusammen. Wenn bereits ein eingerichteter Untersuchungsraum zur Verfügung steht, sind die Kosten geringer.	• Es besteht Finanzierung durch den Kanton. Investitionskosten nicht bekannt.	• Die Kosten für den Aufbau (2024) betrugen rund CHF 770 000.–.

Finanzierung des Dienstes

• Finanzierung des Dienstes durch die Kliniken, das IRM Bern sowie die Opfer (vgl. Frage Kostenregelung für das Opfer).	• Finanzierung der Sprechstunde durch den Kanton (Amt für Soziales).	• Finanzierung der Sprechstunde durch den Kanton.	• Finanzierung des Dienstes durch den Kanton (Gesundheitsdirektion und Direktion der Justiz und des Innern (kantonale Opferhilfe)).

Höhe der jährlichen Kosten

• Keine Angabe möglich, da es kein eigentliches Zentrum gibt.	• Aktuell noch keine Vollkostenrechnung, grobe Schätzung: CHF 80 000.– bis 100 000.–.	• Keine Antwort möglich.	• Jährliche Kosten ca. CHF 2,2 Mio.

d. Zahlen

Datenerhebung

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Das IRM Bern wertet diesbezüglich keine internen Daten aus. Welche Daten die Kliniken erheben, ist nicht bekannt.	• Die Sprechstunde erhebt standardisierte anonymisierte Daten mit eigener Software: – Opferhilfestatistik (Geschlechter, Alterskategorien, Gewalttypologien, Gewaltformen). – Ereignis: Art, Ort, Zeit, assoziierte Drohungen. – Minderjährige: aktiv/passiv involviert, Problemkreise, KESB. – Täterschaft: Anzahl, Geschlecht, Beziehung, Herkunft, sozioökonomische Daten, Risikofaktoren. – Betroffene zusätzlich: Gewalterfahrungen, bereits involvierte Stellen (Polizei, KESB, Opferhilfe), geplante Schritte, eigene Ressourcen, OHG-Status, abgegebene Empfehlungen, Risikoeinschätzung.	• Das CHUV und HUG führen interne Statistiken im Rahmen der epidemiologischen Überwachung und für Forschungsarbeiten. Der gesamte IT-Zugriff auf die UMV (einschliesslich der medizinischen Archivierung) ist auf Mitarbeitende der UMV beschränkt.	• Folgende Daten werden vom ADFN erhoben: Alter, Geschlecht, Gewaltform, Ausrückfall oder «nur» telefonische Beratung, Ort des Ausrückens (d.h. welches Spital oder ärztliche Institution), nachträgliche Anzeigen. Welche Daten die Kliniken erheben, ist nicht bekannt.

Jährliche Konsultationen (2025)

• Bei Opfern von sexualisierter Gewalt: – Volljährige Frauen: ca. 50 Untersuchungen. – Minderjährige Kinder (alle Geschlechter): ca. 20 Untersuchungen. – Zahlen anderer Gewaltopfer nicht bekannt.	• Die Sprechstunde betreut ca. 40–60 Fälle jährlich, Tendenz steigend. Das Angebot besteht noch nicht lange.	• Keine Antwort möglich.	• Ausgerückte Fälle: 267 • Telefonische Konsultationen: 245 (häufig Beratungen von Spitalpersonal).

e. Mögliche Kapazität

Kapazität, den Dienst anderen Kantonen anzubieten

Bern	Graubünden	Waadt	Zürich
• Derzeit offen. Die IRM-Leistungen werden derzeit nicht kantonal finanziert.	• Kapazität ist grundsätzlich vorhanden. Form der Zusammenarbeit, Kostenbeteiligung, Verantwortlichkeiten sind in einer Leistungsvereinbarung zu definieren.	• Grundsätzlich möglich. Mit dem Kanton Wallis besteht bereits eine Vereinbarung: Der Konsultationsort ist im interkantonalen Spital Waadt-Wallis in Rennaz.	• Grundsätzlich möglich. Mit dem Kanton Schaffhausen besteht bereits eine Vereinbarung. Bei einer allfälligen Ausweitung auf mehrere andere Kantone müsste das Personal aufgestockt werden. Die Wegzeiten dürften nicht zu lange sein.

Angebot von Leistungen für andere Kantone, damit Betroffene im betreffenden Kanton untersucht werden können

• Derzeit offen. Die IRM-Leistungen werden derzeit nicht kantonal finanziert.	• Diverse Formen der Zusammenarbeit möglich: Konzepterarbeitung, rechtsmedizinische Supervision, Sekretariat mit Terminvereinbarung, Software, Fortbildung, Reporting. • Voraussetzungen für mögliche neue Aussenstandorte sind (nicht abschliessend): Umfang des Angebots, Qualitätsanforderungen, IT-System/Software, sowie die Niederschwelligkeit (u.a. kostenloses Angebot) müssen übernommen werden.	• Grundsätzlich möglich. Ein Kanton könnte eine vom Zentrum für Rechtsmedizin (Centre universitaire romand de médecine légale (CURML)) betriebene rechtsmedizinische Beratung finanzieren.	• Grundsätzlich möglich. Leistungen analog den erbrachten Leistungen im Kanton ZH, d.h. Ausrücken zur Spurensicherung auf Spitalnotfälle umliegender Kantone. Voraussetzung: Leistungsvereinbarung, die Kosten inkl. Vorhalteleistungen deckt.

f. Zusätzliche Hinweise

• Das Inselspital führt seit Sommer 2026 zusätzlich eine Sprechstunde für Betroffene von häuslicher Gewalt.		• Opfer sexueller Gewalt können sich an die folgenden Spitäler wenden: Aide pour les victimes d'agression sexuelle ou de violence sexuelle.	

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt

6. Dank und Kontaktangaben

Wir danken **Dr. med. Antje Rindlisbacher**, Stellvertretende Abteilungsleiterin (DL) Forensische Medizin und Bildgebung, Institut für Rechtsmedizin Bern, **Dr. med. Marc Bollmann**, Chefarzt und Institutsleiter Gewaltmedizinische Sprechstunde / Forensic Nursing Sprechstunde, Kantonsspital Graubünden, **Dr. méd. Nathalie Romain-Glassey**, Médecin cheffe, Responsable de l'Unité de médecine des violences, Centre universitaire romand de médecine légale sowie **Dr. med. Nadja Weir**, Kantonspsychiaterin, Gesamtprojektleiterin Aufsuchender Dienst Forensic Nurses, Gesundheitsdirektion Zürich, für die Beantwortung der zahlreichen Fragen.

Coletty Fry, Déléguée, Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences, Canton de Genève, und **Myriam Proce**, Coordinatrice istituzionale in ambito violenza domestica, Repubblica e Cantone Ticino danken wir für die Übersetzung ins Französische und ins Italienische.

Institut für Rechtsmedizin Bern
Dr. med. Antje Rindlisbacher
Stv. Abteilungsleiterin (DL)
Forensische Medizin und Bildgebung
antje.rindlisbacher@irm.unibe.ch

Kantonsspital Graubünden
Gewaltmedizinische Sprechstunde /
Forensic Nursing Sprechstunde
Dr. med. Marc Bollmann
Chefarzt und Institutsleiter
marc.bollmann@ksgr.ch

Centre Universitaire Romand (CHUV)
Unité de médecine des violences (UMV) & Consultation
médico-légale pour adultes victimes de violences (CMLV)
curml.ch

Institut für Rechtsmedizin Zürich
Aufsuchender Dienst Forensic Nurses (ADFN)
Dr. med. Nadja Weir
Kantonspsychiaterin
nadja.weir@gd.zh.ch